

Mieterschutz.

Soziale Gedanken erwachen allmählich, und den Menschen winkt Befreiung vom Zwingjoch des Kapitals. Auch die Gerichte beginnen, soziale Notwendigkeiten zu erkennen und in ihren Urteilen Rechnung zu tragen. Sogar die festeste Burg des kleinbürgerlichen Kapitalismus gerät ins Wanken; nachdem die Mieterschutzverordnung den ersten Stein zum Bau gebrochen hatte, tut nun ein Urteil des Obersten Gerichtshofes ein übriges; es spricht aus, daß Zinssteigerungen unter Umständen Wucher, und als solcher verboten und strafbar sein können. Eine Hausbesitzerin in Dunkelstein bei Wiener-Neustadt hatte ihren Mietern lauter ganz kleinen Leuten, Arbeitern, die Mietzins um fast die Hälfte hinaufgesetzt. Das Gericht hatte gefunden, daß sie dadurch die Notlage auszunützen und Wucher begangen habe und verurteilte sie zu einer Haftstrafe von zehn Tagen und einer Buße von zweihundert Kronen. Der Oberste Gerichts- als Kassationshof hat das Urteil bestätigt, und so darf man wohl annehmen, daß damit der Grundstein der strafrechtlichen Verantwortungs für Mietzinssteigerungen in die Rechtslehre eingeführt sei. Selbstverständlich werden sich die ohne Ansehen der Person und des Standes urteilenden Gerichte nicht auf die Vermieter kleiner Wohnungen beschränken, sondern auch dorthin vordringen, wenn der große Hausbesitz von seiner Monopolstellung mißbräuchlichen Gebrauch macht. Bei dieser Gelegenheit sei darauf hingewiesen, daß auch zum Mieterschutz Hausbesitzer in offenkundiger Spekulation auf die Unwissenheit und Unbeholfenheit der Mieter Anstalten und Sündentaten vornehmen, die im offenkundigsten Widerspruch zu den Bestimmungen der Mieterschutzverordnung stehen. Es wäre dritzenswert, wenn ein Richter sich die Frage vorließe, ob es nicht möglich sei, solche Mißbräuche des Gesetzes mit Ordnungsstrafen darüber zu belehren, daß auch Hausbesitzer die sonstigen Bestimmungen der Gesetze nicht willkürlich verletzen dürfen. Sollte dies aber bei dem geltenden Rechte nicht gehen, so wird es unbedingt notwendig sein, die Verordnung durch Bestimmungen über Missetatenstrafen für Vermieter zu ergänzen. Es schlägt jedem Rechtsgesinnlichen Mensch ein, wenn man sieht, wie es immer wieder probiert wird. Glückt es aus irgend einem Grunde, so hat sich der Hausbesitzer, indem er dem Gesetze eine Nase streckt, auf Kosten armer, unwissender Leute bereichert, und gelingt es nicht, nun, dann ist es eben nicht gegangen, und er ist noch immer nicht schlimmer daran als vorher. Ein solcher Zustand der Verhöhnung des Gesetzes und der Menschen hat etwas Aufreißendes, das zu vermeiden nur recht und billig, aber auch in diesen Zeiten gesteigerter Notwendigkeit der Massen sehr notwendig wäre.